

Robert Urbé

Das Lohnabstandsgebot

Warum der Mindestlohn stets über dem Mindesteinkommen liegt

Mindestlohn nennt man den Lohn (pro Stunde, pro Monat), den ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten mindestens zahlen muss. Er darf auch gern mehr bezahlen, aber unter Strafandrohung nicht weniger. Tariflöhne sind dagegen solche, die aufgrund eines Kollektivvertrags (=Tarifvertrag) gezahlt werden, sie können je nach Branche, Produktivität sowie Verhandlungsstärke und -geschick der Gewerkschaften und der jeweiligen Arbeitgeberverbände erheblich über dem Mindestlohn liegen. Mindestlöhne gibt es in den meisten europäischen Ländern,¹ rezentes Beispiel ist die Einführung vor kurzem in Deutschland, wo es bis dahin nur vereinzelt Branchenmindestlöhne gab. Der allgemein für das gesamte Land gültige Mindestlohn heißt bei uns „sozialer Mindestlohn“ (salaire social minimum, SSM). Welche Assoziationen durch den Zusatz „sozial“ geweckt werden, oder geweckt werden sollen, kann sich jeder selber denken. Der Mindestlohn wird in Luxemburg laut Gesetz alle zwei Jahre an die Entwicklung der Löhne angepasst (das heißt, er wird erhöht) und er unterliegt selbstverständlich, wie alle Löhne, auch den (unregelmäßigen) Anpassungen an die Preisentwicklung (Index). Das ist nicht in allen Ländern so: Außer Luxemburg kennt nur noch Belgien ein Index-System, in anderen Ländern vollzieht sich die An-

passung an die allgemeine Entwicklung der Löhne in unregelmäßigen Abständen und bedarf jeweils einer Gesetzesinitiative oder eines Verwaltungsaktes.

Generell wird es immer so sein, dass der Mindestlohn für den Arbeitgeber zu hoch und für den Arbeitnehmer zu niedrig ist. Das liegt in der Natur der Sache.

Der Mindestlohn ist zunächst einmal wichtig für jene Arbeitnehmer, für die kein Kollektivvertrag gilt – in Luxemburg immerhin rund 40%.² Er ist sozusagen die Anerkennung ihrer Leistung und garantiert ihnen eine regelmäßige Anpassung ihres Lohnes an die allgemeine Entwicklung. Darüber hinaus gewährleistet er, dass die Arbeitgeber einen fairen Lohn zahlen, der in Bezug zu dem im Betrieb erwirtschafteten Mehrwert gesetzt werden kann: Der gesetzliche Mindestlohn soll verhindern, dass Arbeitgeber im Vertrauen auf den Zahlungswillen des Staates einen zu geringen Lohn zahlen.

Manchmal wird der Mindestlohn auch mit dem Mindesteinkommen verwechselt. Das Mindesteinkommen ist der Betrag, den jemand (oder ein Haushalt) in einer bestimmten Jurisdiktion (Land, Region) mindestens beziehen muss, ob durch Lohn, Lohnersatzzahlungen (wie

Krankengeld, Arbeitslosengeld), sonstige Sozialtransfers (Kindergeld, Renten usw.) oder durch andere Einkommensquellen (wie Mieterträge oder Zinsen). Ist sein gesamtes erzielttes Einkommen geringer oder hat er gar überhaupt keines, so wird ihm seitens der öffentlichen Hand (Staat, Regionalverwaltung, Gemeinde, ...) soviel an Unterstützung gezahlt, dass er das Mindesteinkommen erreicht. In Luxemburg handelt es sich hierbei um das „Revenu minimum garanti“ (RMG), in Frankreich gibt es das „Revenu de solidarité active“ (RSA) und vorher das „Revenu minimum d’insertion“ (RMI), in Belgien das „Revenu d’intégration“ (vormals „minimex“) und in Deutschland die Sozialhilfe³ (nicht zu verwechseln mit dem, was man bei uns unter „aide sociale“ versteht^{4!}).

Doch auch das Mindesteinkommen darf man nicht mit dem verwechseln, was gemeinhin als „bedingungsloses Grundeinkommen“ bezeichnet wird. Dabei handelt es sich um ein Konzept, demzufolge allen erwachsenen Mitgliedern einer bestimmten Gesellschaft (manchmal auch Kinder) ein bestimmter Geldbetrag von öffentlicher Seite zusteht, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Es kann durch freiwillige Arbeit (niemand wird dazu gezwungen; wer will, kann allein vom Grundeinkommen leben, welches deshalb auch so hoch sein muss, dass dies möglich ist) hinzu verdient werden, aller-

Robert Urbé ist Koordinator bei Caritas Luxemburg.

dings greifen dann je nach Ausgestaltung der verschiedenen Modelle unterschiedliche Abgaben- und Steuersysteme.⁵

In den angelsächsischen Ländern gibt es aktuell noch ein anderes Konzept, das viel diskutiert wird, das des sogenannten „living wage“, also eines Lohnes, der es erlaubt, dass man sein Leben damit finanzieren kann.⁶ Dies hängt damit zusammen, dass es z. B. in Großbritannien sogenannte „Null-Stunden-Verträge“ gibt, wonach jemand zwar angestellt ist, aber keine bestimmte Stundenzahl abzuleisten hat, je nach Auftragslage wird er für einige Stunden Arbeitsleistung herangezogen oder auch nicht. Dies führt verständlicherweise dazu, dass es viele Leute gibt, die zwar offiziell nicht den Status „arbeitslos“ haben, aber dennoch sehr wenig verdienen und ein prekäres Leben führen. Dem soll durch den „living wage“ abgeholfen werden, jeder der arbeitet, soll genug zum Leben verdienen. Dieses Konzept ist in Kontinentaleuropa bisher unbekannt.

Bei der Antwort auf die Frage, ob ein Lohn zum Leben reicht, muss man immer auch die Haushaltszusammensetzung betrachten. Mag ein bestimmter Lohn auch für einen Junggesellen reichen, so wird es für einen Familienvater mit zwei Kindern zu wenig sein. Da aber der Arbeitgeber nicht unterschiedlich hohe Löhne je

nach Haushaltszusammensetzung zahlen will und kann (wäre er dazu verpflichtet, würde er vorrangig Junggesellen einstellen!), gibt es das Kindergeld (seit dem ersten Weltkrieg für die Eisen- und Stahlindustrie und seit 1947 für die Kinder aller abhängig Beschäftigten), wo im Prinzip die Arbeitgeber einen Teil der Lohnmasse in eine Kasse einzahlen, aus der dann das Kindergeld gezahlt wird.⁷

Das Lohnabstandsgebot

Generell wird es immer so sein, dass der Mindestlohn für den Arbeitgeber zu hoch und für den Arbeitnehmer zu niedrig ist. Das liegt in der Natur der Sache. Wie hoch (oder niedrig) sollte denn dann der Mindestlohn objektiv gesehen sein?

Wenn der Mindestlohn das Ziel verfolgt, die Arbeitnehmer davor zu schützen, soweit von ihrem Arbeitgeber ausgebeutet zu werden, dass ihr Lohn nicht mehr zum Leben reicht, dann wäre der Ansatzpunkt für die Festsetzung des Mindestlohnes der Betrag, von dem man leben kann – sprich also das sogenannte Existenzminimum.⁸ Wegen der oben umrissenen Problematik der unterschiedlichen Haushaltsgrößen beschränken wir uns im Moment auf Junggesellen. Somit lautet die Frage: was braucht eine allein lebende Person, um leben zu können? Leider gibt es hier-

auf keine objektive Antwort, sondern nur gesellschaftliche Konventionen. So ist es etwa nicht egal, ob unter „leben können“ das nackte Überleben gemeint ist oder mehr. Oft ist von einem so genannten „sozio-kulturellen Existenzminimum“ die Rede.⁹ Dort geht es also nicht nur um das reine Überleben, sondern um die Teilhabe am sozio-kulturellen Leben. Dies führt zwar zu einem höheren Ansatz für das Minimum, aber immer noch nicht zu einem objektiven Betrag. Es bleibt also nur der Weg, ein gesellschaftlich akzeptables und akzeptiertes Minimum seitens des Gesetzgebers zu fixieren.

Hinzu kommt, dass zwischen dem durch Arbeit erzielten Mindestlohn und dem ohne Arbeitseinsatz beziehbaren Mindesteinkommen ein Mindestabstand bestehen muss, weil sich sonst Arbeit nicht lohnt, oder umgekehrt, weil es sonst für einen nicht Arbeitenden keinen Anreiz gibt, eine Arbeit aufzunehmen.¹⁰ Auch bei uns wird immer wieder eingeworfen, Arbeit müsse sich lohnen, und dazu sei der Abstand zwischen SSM und RMG zu gering. Anstatt jedoch zu schlussfolgern der SSM solle angehoben werden, wird behauptet der RMG sei zu hoch.

Da aber beide Konzepte, SSM und RMG, ja den Wortteil „Mindest“ gemeinsam haben, orientieren sie sich auch beide an einem bestimmten Existenzminimum. Und sobald es sich nicht mehr um Junggesellen handelt, muss dann je nach Haushaltszusammensetzung der Bezug einer „allocation complémentaire“ dazu dienen, das Gesamteinkommen des Haushalts auf die Höhe des RMG zu bringen. Deshalb machen wir im nächsten Kapitel einen kleinen Exkurs zum Thema RMG.

Was heißt es eigentlich, ein RMG-Bezieher zu sein?

Gleich am Anfang sei klargestellt: Den „RMG-Bezieher“ als solchen gibt es nicht. Der RMG ist eine Bezugsgröße, deren Wert in Abhängigkeit von der Haushaltszusammensetzung festgelegt wird und die in Bezug zu dem effektiven Einkommen des Haushalts gesetzt werden muss. Liegt dieses über der Bezugsgröße RMG, so ergibt sich kein Handlungsbedarf. Liegt aber das erzielte Einkommen unterhalb



des Bezugswertes, oder gar bei Null, so muss eine Ausgleichszahlung den Unterschied auffüllen, eine so genannte „allocation complémentaire“. So kommt es, dass von den RMG-Beziehern, deren Alter und Gesundheit dem nicht entgegensteht, nach Aussage des Fonds National de Solidarité rund 86 % einer Arbeit nachgehen!

Augenblicklich liegt für eine Einzelperson der RMG bei monatlich 1 348,18 Euro, während der Mindestlohn bei 1 921,03 Euro liegt. Eine Einzelperson, die den SSM verdient, hat also ein Einkommen, das höher ist als der RMG. Handelt es sich aber bei dem Mindestlohnbezieher um einen verheirateten Vater mit zwei Kindern und keinem weiteren Einkommen der anderen Haushaltsmitglieder, so liegt das Einkommen (der SSM) unterhalb des hier geltenden RMGs von 2 267,39 Euro, und die Familie hat somit einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, im Prinzip in Höhe von 346,36 Euro, um ihr Gesamteinkommen auf die Höhe von 2 267,39 Euro zu bringen.

Da aber jemand, der keine Arbeit und kein Einkommen hat,¹¹ bei der gleichen Familiengröße ebenfalls Anrecht auf eine Zulage hat, die sein Einkommen auf 2 267,39 Euro bringt, wäre hier das Lohnabstandsgebot nicht gegeben und beide hätten, bei unterschiedlichem Arbeitseinsatz, dasselbe Einkommen. Deshalb gibt es die so genannte Immunsierung, d.h. bei der Berechnung des Einkommens, ab dem bis zur Bezugsgröße RMG aufgestockt wird, wird ein Teil des erzielten Arbeitseinkommens nicht mitgerechnet, also immuniert. Dieser Teil beträgt 30 % der Bezugsgröße RMG für den in Frage kommenden Haushalt.¹²

In unserem Beispiel würde der arbeitende Familienvater also nicht 346,36 Euro zugezahlt bekommen, um insgesamt auf ein Einkommen von 2 267,39 zu kommen, sondern von seinem Einkommen (SSM) werden 30 % des RMG (= 755,80 Euro) abgezogen, sodass nur noch 1 165,23 Euro übrigbleiben. Nun wird der Unterschied zwischen diesem Betrag und dem zutreffenden RMG (also 1 102,16 Euro) hinzugezahlt, sodass ein Gesamteinkommen von 3 023,19 Euro erzielt wird, demnach 755,80 Euro mehr als für den an-

deren Familienvater in unserem Beispiel, der keiner Arbeit nachgeht. Damit ist das Lohnabstandsgebot wieder hergestellt.

Armutsrisiko

Alle Bezieher des Mindestlohnes, sofern sie Familie (Partner, Kinder) haben und ihr Lohn das einzige Haushaltseinkommen darstellt (außer dem Kindergeld und der Geburtsprämie), verfügen über ein Einkommen, das niedriger ist als das ihrer Haushaltszusammensetzung entsprechende garantierte Mindesteinkommen. Sie haben also das Recht auf eine so genannte „allocation complémentaire“, die den Unterschied zwischen dem erzielten Einkommen (hier: dem Mindestlohn) und dem RMG ausgleichen soll. Da für alle diese Familienkonstellationen das Mindesteinkommen immer unterhalb der Armutsrisikoschwelle liegt, unterliegen alle Mitglieder dieser Haushalte dem Armutsrisiko. Zum 31.12.2013 waren das 20 226 Personen in 10 689 Haushalten. Das bedeutet nicht, dass sie effektiv arm sind, aber dass sie von der Art und Weise zu leben abgeschnitten sind, wie sie für die meisten gilt. Kein Geld zum Kauf eines Computers haben, bei Schulausflügen nicht mitmachen können, gebrauchte und unmoderne Kleider tragen, kein Geld und kein Platz zu Hause für Geburtstagsfeiern, nicht zu anderen Geburtstagsfeiern eingeladen werden, sich keine Vereinsmitgliedschaften leisten können, usw. Schnell sind Kinder auf diese Weise zu Ausgeschlossenen geworden! Dieses nicht-mehrdazu-gehören ist auf Dauer schlimmer als Geldschwierigkeiten, es verändert langfristig auch die Menschen. Unter der Armutsgrenze lebende Menschen sterben im Durchschnitt zehn Jahre früher.¹³ Selbst wenn in Luxemburg also Armut nicht in dem gleichen Sinne materielle Armut, Hunger leiden usw. bedeutet, so ist es doch eine Situation, die auf Dauer schwer zu ertragen ist, besonders wenn man ohne Familie und Freunde ist. Daher sollte uns allen daran gelegen sein, dass das Mindesteinkommen so bemessen ist, dass ein Abrutschen in Armut verhindert wird. ♦

1 In der EU gibt es nur in Dänemark, Finnland, Italien, Österreich, Schweden und Zypern keinen allgemeinen gültigen Mindestlohn.

2 Siehe Jean Ries: Regards sur la couverture des conventions collectives de travail, in *Regards* 06, April 2013, STATEC.

3 Die Sozialhilfe wird im populären Sprachgebrauch oft mit „Hartz IV“ bezeichnet, weil sie in ihrer heutigen Form durch die vierte Reform gestaltet wurde, die auf den Ratschlägen der von Peter Hartz geleiteten Kommission fußte.

4 Darunter versteht man in Luxemburg die Hilfen, die das Office social gewähren kann (und zum Teil muss).

5 Zum Weiterlesen: www.basicincome.org

6 Vergleiche *Living Wage* auf Wikipedia

7 Seit 1994 übernimmt in Luxemburg der Staat für die gewerblichen Arbeitgeber die Zahlung dieser Beiträge. Dies mit dem Ziel, die Kompetitivität der Betriebe zu erhöhen.

8 Wir diskutieren an dieser Stelle nicht Ansätze, die davon ausgehen, dass der Arbeitgeber dazu verpflichtet ist, mehr als ein Minimum zuzugestehen. Das würde z.B. zu der Theorie des „gerechten Lohns“ führen, oder aber zu antikapitalistischen oder kommunistischen Denkanstößen.

9 Siehe z.B. die Teilhabe-Initiative des Deutschen Caritas-Verbandes: www.caritas.de/glossare/teilhabeinitiative.

10 Die gleiche Überlegung führt auch dazu, dass es heißt, das Arbeitslosengeld darf nicht zu hoch sein. In beiden Fällen wird nicht berücksichtigt, dass die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Arbeit außer vom Geld noch von einer Reihe anderer Faktoren abhängt: der Wille zu arbeiten und der Wert der Arbeit an sich, aber auch die Verfügbarkeit der Arbeit, ihre Passgenauigkeit, sowie imstande sein zu arbeiten (Gesundheit, Ausbildung, Pflege von Angehörigen etc.)

11 Oder bei einer Halbtagsstätigkeit einen SSM von 960,52 verdient, o. ä.

12 Diese Art der Berechnung führt dazu, dass alle deren Lohn so niedrig ist, dass sie Anrecht auf eine „allocation complémentaire“ haben, am Ende dasselbe Gesamteinkommen haben, egal wie hoch ihr Lohn ist, respektive wieviel Stunden sie arbeiten – ja, ihr Nettoeinkommen sinkt sogar mit steigendem Lohnanteil und sinkendem Anteil der „allocation complémentaire“ das von dieser keine Rentenbeiträge abgezogen werden. Deshalb soll in Zukunft die Immunsierung nicht mehr auf das RMG sondern auf den effektiv erzielten Lohn angewandt werden.

13 Siehe Domantas Jasilionis: „Arme sterben früher“. in *Demografische Forschung* 03/2013. Siehe auch Kibebe, E.U.B., Jasilionis, D. and Shkolnikov, V.M.: „Widening socioeconomic differences in mortality among men aged 65 years and older in Germany“, *Journal of Epidemiology and Community Health* 67(2013)5, Seiten 453-457.